

**Gebührensatzung für die Städtische Musikschule  
Kulmbach  
(Musikschulgebührensatzung – MusGebS)  
vom 01.07.2021**



Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Kulmbach.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Städtischen Musikschule Kulmbach ist für jeden Schüler / jede Schülerin eine Aufnahmegebühr von 25,00 Euro (bisher 15,00 €) zu entrichten.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren (für den Monat August fällt keine Unterrichtsgebühr an) und betragen:

**Einzelunterricht:**

1.	45 Minuten	93,00 €
2.	30 Minuten	62,00 €

**Gruppenunterricht: (Pro Schüler)**

2 Schüler	30 Minuten	42,00 €
3 Schüler	45 Minuten	42,00 €
ab 4 Schüler	45 Minuten	36,00 €

**Klassenunterricht:**

1. <b>Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung Spielkreis je 60 Minuten</b>		26,00 €
--	--	---------

**2. Instrumentenorientierung/  
Eltern-Kind-Musizieren je 45 Minuten** 26,00 €

**3. Ballett/ Jazz –Tanz**

45 Minuten 22,00 €

60 Minuten 29,00 €

75 Minuten 36,00 €

90 Minuten 44,00 €

**Leihinstrumente:**

Für die Leihinstrumente werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) bei einem Anschaffungswert bis 250,00 €                | 5,00 € monatlich  |
| b) bei einem Anschaffungswert von 250,00 € bis 500,00 €   | 8,00 € monatlich  |
| c) bei einem Anschaffungswert von 500,00 € bis 1.500,00 € | 12,00 € monatlich |
| d) bei einem Anschaffungswert von über 1.500,00 €         | 15,00 € monatlich |

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist der Schüler/ die Schülerin der Musikschule Kulmbach. Bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen der Gebühr**

Die Gebührenschild entsteht bei der Aufnahme des Unterrichtes an der Städtischen Musikschule Kulmbach.

**§ 4  
Fälligkeit**

(1) Die Aufnahmegebühr wird am Ersten des auf den Unterrichtsbeginn folgenden Monats fällig. Die elf Monatsraten für die Jahresgebühr und die Überlassungsgebühr werden jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig.

(2) Kommt ein Schüler / eine Schülerin mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler / eine Schülerin vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschildigt dem Unterricht fern, so wird die Gebühr für das restliche Unterrichtsyear sofort zur Zahlung fällig.

(3) Scheidet der Schüler / die Schülerin während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule Kulmbach aus, ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei

einem Ausschluss des Schülers / der Schülerin.

## **§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

**(1) Die Mitwirkung in Ensembles und Orchestern der Musikschule** ist für alle Schüler\*innen, die für einen regulären Unterricht angemeldet sind, kostenfrei. Wer in einem Ensemble mitwirken möchte, ohne an der Musikschule Unterricht zu nehmen, muss einmalig die Anmeldegebühr in Höhe von 25,- € entrichten.

**(2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:**

### **1. Sozialermäßigung:**

Bei sozialer Bedürftigkeit (Bezieher von Sozialhilfe, Hartz IV, Lastenzuschuss und Wohngeld) wird auf Antrag, ab Vorlage der entsprechenden Bescheinigung, eine Befreiung von der Unterrichtsgebühr, der Anmeldegebühr und der Gebühr für ein eventuell benötigtes Leihinstrument gewährt.

Dies gilt, sofern nachweislich keine Übernahme der Musikschulgebühren durch andere Stellen erfolgen kann.

Die Gebührenermäßigung aufgrund von sozialer Bedürftigkeit wird, sofern ausreichend Unterrichtskapazitäten vorhanden sind, nur für Kinder einer Bedarfsgemeinschaft und im Einzelunterricht auf ein Unterrichtsfach mit maximal 30 Minuten Unterricht pro Woche beschränkt.

Bei besonders talentierten Schülern kann auf Antrag eine längere Unterrichtsdauer bis maximal 45 Minuten pro Woche zugelassen werden.

Die Teilnahme an Klassenunterrichten ist daneben jederzeit möglich.

Die Sozialermäßigung wird nur jugendlichen Schülerinnen und Schülern gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Kulmbach haben.

### **2. Ermäßigung für Geringverdiener**

Beträgt das Haushaltseinkommen weniger als 2.500,00 € brutto pro Monat wird für jedes an der Musikschule angemeldete Kind eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

Der Nachweis ist durch die Vorlage einer aktuellen Gehaltsabrechnung zu führen. Die Gebührenermäßigung gilt dann bis zum Ende des laufenden Schuljahres

### **3. Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird ab dem dritten (und für jedes weitere Kind) eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

### **4. Beurlaubung:**

Im Falle einer Beurlaubung der Schülerin/ des Schülers kann die Gebühr für die Zeit der Beurlaubung erlassen werden.

## **5. Mitwirkung in einem stehenden Ensemble:**

Bei Mitwirkung in einem stehenden Ensemble (z.B. in der Jugendkapelle oder dem Kulmbacher Kammerorchester) kann die Gebühr für ein Hauptfach um 10 Prozent ermäßigt werden.

(3) Bei mehreren zutreffenden Ermäßigungstatbeständen wird nur die für den Schüler jeweils günstigste Ermäßigung gewährt

Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

(4) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(5) Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die Überlassungsgebühren für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.

## **§ 6 Rückerstattung**

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet.

Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft als auch bei längerer Krankheit des Schülers / der Schülerin. Schüler / Schülerinnen müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Gebühren können auch im Falle einer begründeten Beurlaubung zurückerstattet werden.

Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten/ außer Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Gebührenordnung vom 31.03.2010 außer Kraft

Kulmbach, 16.07.2021

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister